

## **Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkunft der Stadt Bernburg (Saale)**

Diese Fassung berücksichtigt:

<b>Satzung</b>	<b>Beschlossen / Ausfertigung</b>	<b>Öffentliche Bekanntmachung</b>	<b>Inkrafttreten</b>
Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkunft der Stadt Bernburg (Saale) vom 07.11.2013	30.10.2013 / 07.11.2013	Amtsblatt der Stadt Bernburg (Saale) vom 05.12.2013, Nr. 199, S. 8-10	06.12.2013
1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkunft der Stadt Bernburg (Saale) vom 11.09.2014	28.08.2014 / 11.09.2014	Amtsblatt der Stadt Bernburg (Saale) vom 06.11.2014, Nr. 210, S. 13	07.11.2014

### **Gesetzliche Grundlagen:**

1. §§ 6, 8, 44 Abs. 3 Nr. 1 GO LSA vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383),  
- zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.11.2011 (GVBl. LSA S. 814),
2. §§ 8, 11 Abs. 1 Nr. 1a, 45 Abs. 2 Nr. 1 KVG LSA vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288),

### **§ 1**

#### **Öffentliche Einrichtung, Zweckbestimmung**

- (1) Die Stadt Bernburg (Saale) betreibt die Obdachlosenunterkunft in Bernburg (Saale), Auguststraße 68. Sie dient der vorübergehenden Unterbringung von Personen, die in Bernburg (Saale) obdachlos wurden oder deren Obdachlosigkeit unmittelbar droht.
- (2) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet.
- (3) Der Betrieb der Obdachlosenunterkunft dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Stadt Bernburg (Saale) ist beim Betrieb der Obdachlosenunterkunft selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel und Zuwendungen für die Obdachlosenunterkunft dürfen nur für die in dieser Satzung genannten Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person aus Mitteln oder Zuwendungen, die für den Betrieb der Obdachlosenunterkunft bestimmt sind, begünstigt werden. Bei Einstellung des Betriebes der Obdachlosenunterkunft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, sind

Zuwendungen und aus Zuwendungen finanziertes Vermögen nach Zustimmung des Finanzamtes für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden.

## § 2

### **Begriff der Obdachlosigkeit**

Als obdachlos gelten Personen ohne Wohnung oder sonstige menschenwürdige Unterkunft sowie Personen, denen der Verlust ihrer ständigen oder vorübergehenden Wohnung oder Unterkunft insbesondere aufgrund einer gerichtlich angeordneten Zwangsräumung unmittelbar bevorsteht.

## § 3

### **Benutzungsverhältnis**

- (1) Die Aufnahme von Obdachlosen in die Obdachlosenunterkunft erfolgt auf der Grundlage einer Einweisungsverfügung. Durch die Aufnahme wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis begründet. Die Benutzung der Obdachlosenunterkunft ohne Aufnahme durch die Stadt Bernburg (Saale) ist untersagt.
- (2) Die Benutzer haben die Tatsachen, die zu einer Unterbringung berechtigen, umfassend darzulegen. Die Stadt Bernburg (Saale) kann, wenn der Benutzer seinen Mitwirkungspflichten nicht nachkommt (z. B. Auskunft über Einkommensverhältnisse, Abgabe einer Abtretungserklärung) diese durch Ersatzvornahme vornehmen.
- (3) Benutzer, die drogensüchtig oder alkoholkrank sind oder bei denen insoweit ein dringender Verdacht auf eine Abhängigkeitserkrankung besteht, werden nur aufgenommen, wenn sich diese umgehend in therapeutische Behandlung begeben. Entsprechende Bemühungen der Benutzer um die Durchführung therapeutischer Maßnahmen sind der Stadt Bernburg (Saale) unverzüglich nachzuweisen.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf einen bestimmten Platz in der Unterkunft und einen bestimmten Unterkunftsstandard besteht nicht.
- (5) Bei Aufnahme in die Obdachlosenunterkunft erhält der Benutzer gegen schriftliche Bestätigung:
  - die Hausordnung der Obdachlosenunterkunft
  - Kenntnis über den Inhalt dieser Satzung, der Satzung der Stadt Bernburg (Saale) über die Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft in der jeweils gültigen Fassung und
  - den Hygieneplan

Darüber hinaus erfolgt eine Belehrung über die Brandschutzordnung und Mitwirkungspflicht bei der Einhaltung der Hausordnung und des Hygieneplanes.

Die Hausordnung ist von den Benutzern einzuhalten.

- (6) Vor oder unverzüglich nach der Aufnahme in die Obdachlosenunterkunft ist von den Eingewiesenen ein ärztliches Zeugnis darüber vorzulegen, dass bei ihnen keine Anhaltspunkte

te für das Vorliegen einer ansteckenden Lungentuberkulose vorhanden sind (§ 36 Abs. 4 IfSG).

- (7) Leidet ein Benutzer der Obdachlosenunterkunft an übertragbaren Krankheiten oder kann er solche übertragen, ohne selbst krank zu sein (Ausscheider), insbesondere an meldepflichtigen Krankheiten nach dem Infektionsschutzgesetz, oder ist er oder sein Hausrat von Ungeziefer befallen, hat der Benutzer die Leitung der Obdachlosenunterkunft unverzüglich zu unterrichten. Entsteht während der Benutzung der Obdachlosenunterkunft bei den verantwortlichen Mitarbeitern der Stadt aufgrund konkreter Anhaltspunkte der Verdacht, dass ein Benutzer an einer solchen ansteckenden Krankheit leidet oder diese übertragen kann oder dass er oder sein Hausrat von Ungeziefer befallen sind, so hat der Benutzer auf Verlangen der Stadt Bernburg (Saale) sich unverzüglich ärztlich untersuchen zu lassen und durch ein ärztliches Zeugnis den Nachweis zu erbringen, dass von ihm eine Infektionsgefahr oder Gefahr zur Übertragung von Ungeziefer für die anderen Benutzer der Obdachlosenunterkunft nicht ausgeht. Dasselbe gilt im Fall des § 3 Abs. 7 Satz 1.

Erfüllt ein Benutzer diese Nachweispflichten nicht oder kann ihm das Nichtvorliegen einer Infektionsgefahr oder Gefahr zur Übertragung von Ungeziefer ärztlich nicht attestiert werden, so kann die Stadt Bernburg (Saale) das Benutzungsverhältnis beenden.

Bei Ungezieferbefall sind die Benutzer verpflichtet, an der Beseitigung des Ungeziefers im erforderlichen Umfang mitzuwirken (z. B. durch ärztliche Behandlung, Befolgung von Anweisungen zur Hygiene durch die Leitung der Obdachlosenunterkunft, Herausgabe von Sachen zur Desinfizierung). Verletzt ein Benutzer diese Mitwirkungspflicht, so kann die Stadt Bernburg (Saale) das Benutzungsverhältnis beenden.

#### **§ 4**

#### **Gebührenpflicht**

- (1) Für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft werden durch die Stadt Bernburg (Saale) Gebühren erhoben, deren Höhe in einer gesonderten Gebührensatzung festgelegt ist.
- (2) Gebührenschuldner sind diejenigen Personen, die in der Obdachlosenunterkunft untergebracht sind.

#### **§ 5**

#### **Beendigung, Ausschluss**

- (1) Benutzer haben die Obdachlosenunterkunft unverzüglich zu verlassen, wenn die Anmietung einer angemessenen Wohnung möglich ist und infolgedessen die Wohnungslosigkeit behoben werden kann. Angemessen ist eine Wohnung, wenn sie nach Größe, Ausstattung und Miete im Einzelfall zumutbar ist.
- (2) Bei Abwesenheit von mehr als drei Tagen ohne Mitteilung von Abwesenheitsgründen wird davon ausgegangen, dass der Platz in der Obdachlosenunterkunft aufgegeben wurde.
- (3) Bei Auszug hat der Benutzer den benutzten Unterkunftsplatz vollständig geräumt und sauber zu hinterlassen. Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt Bernburg (Saale) aus der Nichtbefolgung dieser Pflicht entstehen.

- (4) Die Einweisung kann widerrufen werden, wenn der Benutzer schwerwiegend oder mehrfach gegen diese Satzung oder die Hausordnung verstoßen hat oder wenn die nutzende Person für mehr als drei Monate mit der Zahlung der Benutzungsgebühren im Rückstand ist.

Die Stadt Bernburg (Saale) kann ein befristetes oder unbefristetes Hausverbot bezogen auf die Obdachlosenunterkunft erteilen.

- (5) Verlässt der Benutzer die Unterkunft nicht, obwohl er dazu verpflichtet ist, so kann die Räumung zwangsweise durchgesetzt werden. Der Betroffene ist verpflichtet, die Kosten der Zwangsräumung zu tragen.

## § 6

### Ordnungswidrigkeiten

Nach § 8 Abs. 6 Satz 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) kann mit Geldbuße von bis zu 5.000,00 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- entgegen § 3 Abs. 1 dieser Satzung die Obdachlosenunterkunft ohne Aufnahme durch die Stadt Bernburg (Saale) benutzt,
- entgegen § 3 Abs. 5 dieser Satzung die Hausordnung nicht einhält,
- entgegen § 3 Abs. 7 Satz 1 dieser Satzung die Leitung der Obdachlosenunterkunft nicht oder nicht unverzüglich unterrichtet,
- entgegen § 3 Abs. 7 Satz 2 und 3 sich auf Verlangen der Stadt nicht oder nicht unverzüglich ärztlich untersuchen lässt, um die erforderlichen Nachweise zu erbringen,
- entgegen § 3 Abs. 7 Satz 5 an der Beseitigung des Ungeziefers nicht oder nicht im erforderlichen Umfang mitwirkt,
- entgegen § 5 Abs. 1 dieser Satzung die Obdachlosenunterkunft nicht unverzüglich verlässt, wenn durch die Möglichkeit der Anmietung einer angemessenen Wohnung die Wohnungslosigkeit behoben werden kann,
- entgegen § 5 Abs. 3 dieser Satzung bei Auszug den benutzten Unterkunftsplatz nicht sauber und vollständig geräumt hinterlässt.

## § 7

### Inkrafttreten

( ... )

Die öffentliche Bekanntmachung der vorstehenden Satzung kann auch in dem im Internet unter [www.bernburg.de](http://www.bernburg.de) eingestellten Amtsblatt der Stadt Bernburg (Saale) eingesehen werden.

Die Veröffentlichung im Internet ersetzt nicht die amtliche Bekanntmachung in der Druckfassung des Amtsblatts der Stadt Bernburg (Saale).